

BGer 9C 418/2019 vom 4. November 2019

Bundesgericht, 2019-11-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_418_2019

FR: TF 9C 418/2019 du 4 novembre 2019

IT: TF 9C 418/2019 del 4 novembre 2019

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung (Beitragspflicht; Bindung an das Steuerrecht) | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer beantragt die Rückweisung der "Verfügungen" (wohl: der Verfügung der Ausgleichskasse vom 31. August 2018) zur Neufestlegung der AHV/IV-Beiträge 2015. Damit verkennt er, dass Anfechtungsgegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens der Einspracheentscheid vom 22. Januar 2019 bildete (BGE 133 V 50 E. 4.2.2 S. 55; 131 V 407 E. 2.1.2.1 S. 412). Sein Antrag ist indes im Lichte der dazu gegebenen Begründung nach Treu und Glauben dahingehend zu verstehen, dass der vorinstanzliche Entscheid teilweise (soweit die AHV/IV-Beiträge betreffend) und der Einspracheentscheid vom 22. Januar 2019 gänzlich aufzuheben und die Sache zur Neufestsetzung der geschuldeten Beiträge an die Verwaltung zurückzuweisen sei. Auf das in diesem Sinne verstandene Begehren ist einzutreten (zur Auslegung von Rechtsbegehren vgl. etwa Urteil 9C_299/2019 vom 27. Juni 2019 E. 1.1 mit Hinweis).

E. 2

Strittig ist die Bemessung der AHV- und IV-Beiträge für die Tätigkeit als Selbständigerwerbender im Jahr 2015. Das kantonale Gericht hat die massgeblichen Rechtsgrundlagen sowie die Rechtsprechung insbesondere zur Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit durch die kantonalen Steuerbehörden und die Verbindlichkeit der Steuermeldung für die Ausgleichskassen (Art. 9 Abs. 3 AHVG ; Art. 23 Abs. 1 und 4 AHVV ; BGE 139 V 537 E. 2.1 S. 541) zutreffend wiedergegeben. Darauf wird verwiesen.

E. 3.1

Die Vorinstanz erwog im Wesentlichen, die Veranlagungsverfügungen vom 11. Juli 2017 seien unangefochten in Rechtskraft erwachsen. Ein hiergegen gerichtetes Revisionsgesuch habe die KSTV mit Verfügung vom 4. Dezember 2018 abgewiesen, wobei sie sich explizit mit der Anwendbarkeit von Art. 18 Abs. 4 DBG auseinandergesetzt habe. Auch diese Verfügung sei nicht angefochten worden. Dementsprechend habe weder für die Verwaltung noch für das Gericht Anlass bestanden, von den in den steuerlichen Veranlagungsverfügungen getroffenen Feststellungen bezüglich des massgebenden satzbestimmenden Erwerbseinkommens abzuweichen. Es gehe nicht an, in einem AHV-beitragsrechtlichen Verfahren über die Anwendbarkeit und den Geltungsbereich einer steuerrechtlichen Bestimmung zu befinden und so in den Aufgabenbereich der Steuerbehörden einzugreifen. Die rechtskräftigen Steuertaxationen bzw. die seitens der

KSTV mit Blick auf Art.18 Abs. 4 DBG getroffenen Feststellungen enthielten keine klar ausgewiesenen Irrtümer, die gerichtlich richtiggestellt werden müssten. Art. 18 Abs. 4 DBG - auf den Art. 17 AHVV verweise - sei bei in den USA liegenden Grundstücken nicht einschlägig. Seine Anwendung sei auf den territorial beschränkten Schutzbereich des Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11) limitiert (mit Verweis auf BGE 138 II 32 E. 2.2.1 S. 36 sowie REICH/VON AH, in: Martin Zweifel/Michael Beusch [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 3. Aufl. 2017 N. 66a zu Art. 18 DBG). Soweit der Beschwerdeführer darin eine Systemwidrigkeit erblicke, sei er gehalten gewesen, dies im Steuerveranlagungsverfahren oder im nachträglichen Verwaltungsrechtspflegeverfahren geltend zu machen.

E. 3.2

Das Verwaltungsgericht hiess die Beschwerde indes insoweit gut, als es erwog, in den Anwendungsbereich des Abkommens vom 3. Dezember 2012 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über Soziale Sicherheit (SR 0.831.109.336.1) fielen nur die AHV- und IV-Beiträge (Art. 2 Abs. 1 lit. a des Abkommens). Demgegenüber bestehe für die Erhebung von EO- und FAK-Beiträgen keine gesetzliche respektive staatsvertragliche Grundlage und sei mithin die Tatbestandsvoraussetzung des Nichtvertragsstaates im Sinne von Art. 6ter lit. a AHVV erfüllt. Die Berechnung der Beiträge sei entsprechend anzupassen.

E. 4

Der Beschwerdeführer wirft der Vorinstanz im Wesentlichen vor, sie verkenne, dass es praxismässig Sache der Ausgleichskassen sei, selbständig zu beurteilen, ob ein Einkommensbestandteil z.B. als Lohn oder als Kapitalertrag qualifiziert werden müsse und welche Beträge zu Grunde zu legen seien. Das Vorliegen einer Steuerverfügung entbinde die Ausgleichskasse nicht von einer Sachverhaltsprüfung und ihrer eigenen Sorgfaltspflicht. Die Auffassung der Vorinstanz verletze demnach die verfassungsmässigen Verfahrensgarantien des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV) und der Rechtsweggarantie (Art. 29a BV) sowie das Willkürverbot (Art. 9 BV). Das Verwaltungsgericht halte selber fest, es könne von Steuertaxationen dann abweichen, wenn diese erkennbare Irrtümer enthielten, die ohne weiteres richtiggestellt werden könnten, oder wenn sachliche Umstände gewürdigt werden müssten, die steuerrechtlich belanglos, sozialversicherungsrechtlich aber bedeutsam seien. Beides sei hier der Fall. Einerseits sei offensichtlich Farmland im Sinne von Art. 18 Abs. 4 DBG zu beurteilen. Da er so oder anders auf seinen (in der Schweiz) steuerbaren Einkünften dem Maximalsteuersatz unterliege, sei die zu beurteilende Frage zudem steuerlich ohne grosse Bedeutung, während sie sich sozialversicherungsrechtlich erheblich auswirke. Die durch das kantonale Gericht geschützte Auslegung der Ausgleichskasse, wonach Art. 18 Abs. 4 DBG nur auf Schweizer Grundstücke anwendbar - und die Beiträge demnach auf der gesamten Differenz zwischen Buchwert und Marktwert statt nur auf den wieder eingebrachten Abschreibungen bis zur Höhe der Anlagekosten zu bemessen - sei, führe zu einer verfassungsmässig nicht gerechtfertigten und gar willkürlichen Schlechterstellung von Personen mit ausländischem Grundbesitz im Geschäftsvermögen im Vergleich zu solchen mit inländischem Grundbesitz im Geschäftsvermögen.

E. 5

Strittig ist nicht die beitragsrechtliche Qualifikation - welche die Ausgleichskasse ohne Bindung an die Steuermeldung überprüft -, sondern die Bemessung des massgebenden Einkommens, wobei die Ausgleichskasse an die Angaben der Steuerbehörden gebunden ist (vgl. zur Publikation vorgesehene Urteil 9C_329/2019 vom 17. Oktober 2019 E. 4.2 sowie in BGE 140 V 241 nicht publizierte E. 2.2 des Urteils 9C_897/2013 vom 27. Juni 2014, veröffentlicht etwa in SVR 2014 AHV Nr. 7 S. 23). Inwiefern diese Bemessung offensichtliche Fehler enthalten oder sich auf die Steuersituation nur unerheblich auswirken sollte, vermag der Beschwerdeführer nicht aufzuzeigen. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass das satzbestimmende Einkommen steuerlich unbedeutend gewesen wäre, befänden sich der Beschwerdeführer und seine Gattin doch bei Zugrundelegen des ihm zufolge massgebenden satzbestimmenden Einkommens von Fr. 461'825.- für die Zwecke der direkten Bundessteuer nicht in der höchsten Progressionsstufe (Art. 36 Abs. 2 DBG). Soweit er die vorinstanzliche Auslegung von Art. 18 Abs. 4 DBG als willkürlich bzw. sonstwie verfassungswidrig rügt, genügen seine Ausführungen ohnehin nicht den (qualifizierten) Begründungsanforderungen von Art. 106 Abs. 2 BGG . Demnach besteht kein Anlass, den Kreis der gemäss Art. 18 Abs. 4 DBG steuerlich privilegierten Grundstücke entgegen der bisherigen Rechtsprechung (BGE 138 II 32 E. 2.1 S. 37) auch auf nicht dem BGGB unterstellte landwirtschaftliche Grundstücke auszudehnen und das AHV-rechtlich massgebliche Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit abweichend von den rechtskräftigen Steuerveranlagungen für das Jahr 2015 festzulegen. Auf die diesbezügliche Erwägung 4.4 des kantonalen Gerichts kann verwiesen werden. Das Bundesgericht hat ihr nichts anzufügen.

E. 6

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG - ohne Durchführung eines Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid (Art. 109 Abs. 3 BGG) erledigt wird.

E. 7

Der unterliegende Beschwerdeführer trägt die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.